

B

Geschäftsreglement des Nationalrates ... (GRN)

Entwurf

**(Für die Behandlung von Disziplarmassnahmen und von Gesuchen
um die Aufhebung der Immunität zuständige Ratsorgane)**

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates
vom 19. August 2010¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:*

I

Das Geschäftsreglement des Nationalrates vom 3. Oktober 2003³ wird wie folgt
geändert:

Art. 10 Ziff. 13

Es bestehen folgende ständige Kommissionen:

13. Immunitäts- und Disziplinarkommission (IDK).

Art. 13a (neu) Immunitäts- und Disziplinarkommission

¹ Die Immunitäts- und Disziplinarkommission setzt sich aus neun Mitgliedern
zusammen.

² Für jedes Kommissionsmitglied wird eine ständige Stellvertreterin oder ein
ständiger Stellvertreter gewählt.

*Minderheit I (Joder, Bugnon, Fehr Hans, Geissbühler, Rutschmann, Scherer
Marcel, Wobmann)*

¹ ... aus 25 Mitgliedern...

*Minderheit II (Gross, Heim, Humbel Näf, Kiener Nellen, Meyer Thérèse,
Schmidt Roberto, Tschümperlin)*

¹ BBl 2010 ...

² BBl 2010 ...

³ SR 171.13

³ Die Mitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen dem Rat seit mindestens vier Jahren angehören.

Art. 21 Abs. 3

³ *Aufgehoben*

Gliederungstitel vor Art. 33c^{ter} (neu)

f. Disziplarmassnahmen

Art. 33c^{ter} (neu)

¹ Die Immunitäts- und Disziplinarkommission ist zuständig für Disziplarmassnahmen nach Artikel 13a ParlG.

² Über Einsprachen des betroffenen Ratsmitglieds entscheidet das Büro.

Gliederungstitel vor Art. 33c^{quater} (neu)

g. Relative Immunität

Art. 33c^{quater} (neu)

Die Immunitäts- und Disziplinarkommission ist zuständig für die Behandlung von Gesuchen um Aufhebung der Immunität einer Magistratsperson.

Minderheit (Stöckli, Heim, Leuenberger-Genève, Roth-Bernasconi, Schenker Silvia, Tschümperlin, Zisyadis)

Die Immunitäts- und Disziplinarkommission ist zuständig für die Behandlung von Gesuchen um Aufhebung der Immunität eines Ratsmitgliedes oder einer Magistratsperson und von ähnlichen Gesuchen.

II

Diese Änderung tritt zusammen mit der Änderung vom ... des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002 in Kraft.